

**STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG DER
UNIVERSITÄT LIECHTENSTEIN
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG ARCHITEKTUR**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
II. Studienordnung	3
III. Prüfungsordnung	3
<i>A. Modulprüfung</i>	3
<i>B. Modul Masterthesis</i>	4
IV. Rechtsschutz	5
V. Schlussbestimmung	6

Der Senat genehmigt gestützt auf Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. November 2004 über die Universität Liechtenstein und Art. 20 Abs. 4 lit. a) der Statuten der Universität Liechtenstein vom 1. März 2011 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur:

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Architektur. Sie enthält studien- gangsspezifische Regelungen in Ergänzung zur Studierendenordnung der Universität Liechtenstein.

Art. 2

Bezeichnung

Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind unter den in dieser Ordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

II. Studienordnung

Art. 3

Maximal anrechenbare Studienleistungen

Um den Masterstudiengang erfolgreich abschliessen zu können, müssen Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten an der Universität Liechtenstein erbracht werden. Aus erfolgreich abgeschlossenen Studien auf Masterstufe bzw. aus vergleichbaren Studien können maximal 30 ECTS-Punkte angerechnet werden.

III. Prüfungsordnung

A. Modulprüfung

Art. 4

Lehrveranstaltungsprüfungen

- 1) Die Modulprüfung besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungsprüfungen. Sie werden in Form schriftlicher oder mündlicher Prüfungen, durch Haus-, Seminar-, Projekt- oder andere Studienarbeiten, durch die Thesis und deren Präsentation und Verteidigung, durch Referate und dergleichen erbracht. Verbale Bewertungen sind möglich. Die Lehrveranstaltungsprüfung kann auch als Gruppenarbeit erbracht werden. Individuell zu erbringende Leistungen müssen festgelegt sein.

- 2) Können im Rahmen des Auslandssemesters an der Gastuniversität nur Teilleistungen eines Moduls erbracht werden, so entscheidet die Studienleitung über die Anrechnung und etwaige weitere an der Universität Liechtenstein zu erbringende Leistungen.

Art. 5

Wiederholung

- 1) Wird eine Lehrveranstaltungsprüfung nicht bestanden, so kann im Rahmen nachfolgender Prüfungstermine eine Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Vor Wiederholung der Prüfung steht es dem Studierenden frei, die Lehrveranstaltung nochmals zu besuchen. Davon ausgenommen sind Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht, die verpflichtend nochmals zu absolvieren sind.
- 2) Wird die Lehrveranstaltung nicht mehr durchgeführt, so entscheidet der Studienleiter über den Besuch einer anderen gleichwertigen Lehrveranstaltung innerhalb des Moduls bzw. über die Absolvierung einer gleichwertigen Lehrveranstaltungsprüfung.
- 3) Wird die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist eine Fortsetzung des Masterstudiums nicht möglich.

Art. 6

Ermittlung der Modulnote

Die Modulnote errechnet sich als gewogenes arithmetisches Mittel der Bewertungen der einzelnen Lehrveranstaltungen im Modul. Das Gewichtungsverhältnis wird in der Modulbeschreibung angegeben. Ein Modul gilt als bestanden, wenn alle Lehrveranstaltungen des Moduls positiv abgeschlossen sind.

B. Modul Masterthesis

Art. 7

Zusammensetzung

Das Modul ‚Masterthesis‘ setzt sich zusammen aus:

- a) der Thesis;
- b) dem Kolloquium sowie der Präsentation und Verteidigung der Thesis, sowie
- c) dem Thesis-Buch.

Art. 8

Thema und Betreuer

Der Studienleiter genehmigt das Thema der Thesis und bestellt den Betreuer.

Art. 9

Kolloquium

Das Kolloquium zur Masterthesis dient der Ermittlung des Fortschrittes der Arbeit. Das Kolloquium findet im Rahmen der allgemeinen ‚Zwischenkritik‘ am Institut für Architektur und Raumentwicklung statt und ist öffentlich. Der Termin wird vom Studienleiter festgelegt.

Art. 10

Präsentation und Verteidigung

- 1) Die Präsentation und Verteidigung der Masterthesis dauert max. 45 Minuten und ist öffentlich. Der Termin wird vom Studienleiter festgelegt.
- 2) Das Prüfungsgremium leitet die Präsentation und Verteidigung der Thesis, beurteilt das Ergebnis und legt die Bewertung der erbrachten Leistung mit einer Note fest.
- 3) Das Prüfungsgremium setzt sich aus dem Studienleiter, dem Betreuer, sowie einem externen Experten zusammen. Der Studienleiter führt den Vorsitz. Der Prorektor Lehre bestellt den externen Experten und regelt die Stellvertretungen.¹

Art. 11

Modulnote

- 1) Die Modulnote des Moduls „Masterthesis“ errechnet sich nach der Notengewichtung folgender Komponenten:
 - a) Thesis: 60%
 - b) Präsentation und Verteidigung: 20%
 - c) Thesis-Buch: 20%
- 2) Voraussetzung für das Bestehen des Moduls ist die Bewertung aller Komponenten des Moduls mit mindestens 3.8. Das Prüfungsgremium beurteilt das Ergebnis der Thesis und der Präsentation und Verteidigung und legt die Bewertung der erbrachten Leistung mit separaten Teilnoten fest. Die betreuenden Dozierenden haben das Notenvorschlagsrecht. Der Studienleiter ermittelt die Gesamtnote aus den gewichteten Teilnoten der einzelnen Komponenten gemäss obenstehender Tabelle.

Art. 12

Wiederholung

Wird die Thesis nicht bestanden, so kann das gesamte Modul Masterthesis mit einem neuen Thema frühestens im Folgesemester wiederholt werden. Wird das Modul im Rahmen der Wiederholung erneut nicht bestanden, so ist eine Fortsetzung des Masterstudiums nicht möglich.

IV. Rechtsschutz

Art. 13

Rechtsschutz

Hinsichtlich des Rechtsschutzes wird auf die Studierendenordnung verwiesen.

¹ Art. 10 Abs. 3 abgeändert durch Beschluss des Senats am 01.10.2014.

V. Schlussbestimmung

Art. 14

In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2014 für den Masterstudiengang Architektur in Kraft und ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung vom 1. September 2011.